



HINWEISBLÄTTER

HINWEISE ZUM BUDGET FÜR ARBEIT

Nach Kenntnisnahme verbleib in den Unterlagen des/der Antragsstellers/in

Was ermöglicht das Budget für Arbeit?

Mit dem Budget für Arbeit (§ 61 SGB IX) wird behinderten Menschen den Einstieg in den allgemeinen Arbeitsmarkt erleichtert. Arbeitgeber erhalten dadurch einen Ausgleich für die dauerhafte Minderleistung des behinderten Beschäftigten. Darüber hinaus werden die erforderlichen Assistenzleistungen finanziert. Das Budget für Arbeit ermöglicht damit eine Alternative zur Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen. Anspruchsberechtigt sind daher nur diejenigen Menschen mit Behinderungen, die einen Anspruch auf eine Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen haben.

Die Leistungen des Budgets für Arbeit setzen mit Abschluss des Vertrags für ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis und Aufnahme der Beschäftigung im Betrieb ein. Bis dahin besteht ggf. die Beschäftigung und Betreuung in einer Werkstatt für behinderte Menschen fort.

Um Menschen mit Behinderungen, die nach Erreichen der Regelaltersgrenze noch leistungsfähig sind und eine Arbeitsleistung erbringen können weiterhin Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben zu ermöglichen, wurde im parlamentarischen Verfahren die Vorschrift des § 58 SGB IX dahingehend überarbeitet, dass das Höchstalter für eine Förderung flexibilisiert worden ist. In Einzelfällen ist somit eine Förderung über die Regelaltersgrenze hinaus – auch unter Inanspruchnahme eines Budgets für Arbeit – möglich.

Dürfen auch voll erwerbsgeminderte Rentnerinnen und Rentner das Budget für Arbeit nutzen?

Voll erwerbsgeminderte Rentnerinnen und Rentner können das Budget für Arbeit ebenfalls nutzen, unabhängig davon, ob sie den Rentenanspruch in der Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) erworben haben oder mit einer Rente wegen voller Erwerbsminderung seinerzeit in die WfbM gekommen waren. Anders als bei einer Beschäftigung in der WfbM gelten bei einer Beschäftigung im Rahmen des Budgets für Arbeit jedoch die Hinzuverdienstgrenzen der gesetzlichen Rentenversicherung. Das heißt, die Rente wegen voller Erwerbsminderung wird dann, abhängig von der Höhe des Arbeitsentgeltes aus der Beschäftigung, lediglich in verminderter Höhe gezahlt.

Wie hoch ist der Lohnkostenzuschuss des Budgets für Arbeit?

Die Bemessung des Lohnkostenzuschusses orientiert sich am gezahlten Arbeitsentgelt (Arbeitnehmer-Brutto). Der Lohnkostenzuschuss beträgt bis zu 75 Prozent des vom Arbeitgeber regelmäßig gezahlten Arbeitsentgeltes. Eine Höchstgrenze gibt es nicht. Allerdings kann der Träger der Eingliederungshilfe eine regelmäßige Degression festlegen, um den Lohnkostenzuschuss durch Abschmelzung an den die gesteigerte Erfahrung und Verselbständigung des behinderten Menschen am Arbeitsplatz anzupassen.

Wie lange wird das Budget für Arbeit gezahlt?

Wie lange das Budget für Arbeit gewährt wird, hängt vom individuellen Einzelfall ab. Es kann auch dauerhaft für unbefristete Arbeitsplätze gewährt werden. Das Budget für Arbeit wird in der Regel längstens bis zur Rentenaltersgrenze gewährt. In Ausnahmefällen kann es auch über die Regelaltersgrenze hinaus in Anspruch genommen werden. Die Entscheidung trifft der Träger der Eingliederungshilfe nach sogenannten gebundenen Ermessen, das heißt er darf nur in untypischen Fällen eine Ausnahme machen.

Können sich die Integrationsämter an den Aufwendungen für Arbeitsassistenz beim Budget für Arbeit beteiligen?

Die Integrationsämter können sich an den Aufwendungen für ein Budget für Arbeit beteiligen (§ 185 Absatz 3 Nummer 6 SGB IX), dazu können auch Leistungen für eine Arbeitsassistenz gehören. Dies kann auch Bedarfe für Gebärdensprachdolmetscher einschließen. Über die Höhe ist in jedem Einzelfall zu entscheiden.



HINWEISBLÄTTER

Haben Arbeitgeber zusätzlich einen Anspruch auf den Ausgleich außergewöhnlicher Belastungen nach § 27 SchwbAV?

Die Leistungen zum Ausgleich außergewöhnlicher Belastungen gehören zu den Leistungen der begleitenden Hilfen im Arbeitsleben. Das Integrationsamt kann diese Leistungen zur Deckung eines Teils der Aufwendungen für ein Budget für Arbeit erbringen (§ 185 Absatz 3 Nummer 6 SGB IX).

Welche Behörde ist für das Budget für Arbeit zuständig?

Ansprechpartner für den Betroffenen sowie den Arbeitgeber ist die Behörde, die für die Leistungen zur Beschäftigung im Arbeitsbereich der Werkstätten für behinderte Menschen zuständig ist. In der Regel ist das der Träger der Eingliederungshilfe. Von diesem erhält der Arbeitgeber auch den Lohnkostenzuschuss und die für den Betroffenen erforderlichen Assistenzleistungen.

Wer stellt einen passenden Arbeitsplatz zur Verfügung?

Es gibt keinen Anspruch darauf, dass der Träger der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen passende Arbeitsplätze bereitstellt. Der Mensch mit Behinderung muss sich selbst um einen passenden Arbeitsplatz kümmern. Beratung und Unterstützung bietet die ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB), der Integrationsfachdienst (IFD) oder die Bundesagentur für Arbeit.

Wie funktioniert die Finanzierung des Budgets in der Praxis?

Anspruchsberechtigt ist eine Person, die die Voraussetzungen zur Arbeit in einer Werkstatt für behinderte Menschen erfüllt und die unter Vorlage eines konkreten Beschäftigungsangebotes auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ein Budget für Arbeit beim zuständigen Leistungsträger (in der Regel ist dies der Träger der Eingliederungshilfe) beantragt. Nach Bewilligung des Budgets für Arbeit kann die regelmäßige Auszahlung des Lohnkostenzuschusses mit Zustimmung der leistungsberechtigten Person unmittelbar an den Arbeitgeber erfolgen. Der Lohnkostenzuschuss kann und soll nicht unmittelbar vom beschäftigungsbereiten Arbeitgeber beantragt werden.

Warum umfasst das Budget für Arbeit keine Ausbildungsverhältnisse und warum ist die Förderung beruflicher Bildung nicht als Zugangsvoraussetzung festgeschrieben worden?

Das Budget für Arbeit kann als Alternative zu einer Leistung im Arbeitsbereich einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) nur von Menschen mit Behinderungen in Anspruch genommen werden, die die Voraussetzungen für eine Aufnahme in eine WfbM erfüllen. Diese Menschen sind wegen der besonderen Art oder Schwere ihrer Behinderung und der dadurch bedingten signifikanten Einschränkung ihrer Leistungsfähigkeit nicht in der Lage, den mit einer Berufsausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung verbundenen Anforderungen zu genügen. Für ein Budget für Arbeit zur Unterstützung einer Berufsausbildung gäbe es damit keinen lebenswirklichen Anwendungsfall.

Ausbildungsverhältnisse für erwerbsfähige Menschen mit Behinderungen, die unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes am Arbeitsleben teilhaben können und zu ihrer Teilhabe nicht auf Leistungen zur beruflichen Bildung und Beschäftigung in einer WfbM angewiesen sind, können in Bedarfsfällen von der Bundesagentur für Arbeit gefördert werden. Dies umfasst das gesamte Förderinstrumentarium des Dritten Buches Sozialgesetzbuch, etwa die Ausbildungszuschüsse.

Das Budget für Arbeit ist eine Alternative zu einer Beschäftigung in einer WfbM oder bei einem anderen Leistungsanbieter. Auch einer Beschäftigung dort muss eine berufliche Bildung vorausgehen. Berufliche Bildung sollte einem Menschen mit Behinderung nicht vorenthalten werden. Deshalb sollte auch einer Beschäftigung mit Hilfe des Budgets für Arbeit eine berufliche Bildungsmaßnahme vorausgehen.

Die erforderlichen Feststellungen zur Aufnahme in die WfbM werden am Ende der – in der Regel zweijährigen – beruflichen Bildung getroffen. Die Teilnahme an der Bildungsmaßnahme dient insoweit dazu, das Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen für eine Beschäftigung im Arbeitsbereich der Werkstatt oder einem anderen Leistungsanbieter und damit auch – als Alternative – für ein Budget für Arbeit zu klären.



HINWEISBLÄTTER

Eine Ausnahmeregelung besteht, wenn der Mensch mit Behinderungen bereits über eine auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt erworbene und für die in Aussicht genommene Beschäftigung erforderliche berufliche Leistungsfähigkeit verfügt.

Das geltende Recht ermöglicht bereits, die Dauer des Berufsbildungsbereichs von 24 auf 12 Monate zu verkürzen, wenn das Ziel der beruflichen Bildung, die Leistungs- oder Erwerbsfähigkeit des Menschen mit Behinderungen soweit wie möglich zu entwickeln, zu verbessern oder wiederherzustellen, auch in dieser Zeit erreicht werden kann (§ 57 Absatz 3 SGB IX). Doch auch die Notwendigkeit einer verkürzten beruflichen Bildung ist Menschen mit Behinderungen nicht zu vermitteln, die bereits erfolgreich eine berufliche Tätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, ausgeführt haben, diese Beschäftigung mit dem Eintritt der vollen Erwerbsminderung aufgeben mussten und nun unmittelbar eine ihrem veränderten Leistungsvermögen angemessene Beschäftigung, gegebenenfalls auch mit der Leistung des Budgets für Arbeit, aufnehmen wollen. Deshalb ermöglicht die neue Regelung, dass von dem Grundsatz, dass einer Leistung zur Beschäftigung eine Leistung zur beruflichen Bildung in einer WfbM oder bei einem anderen Leistungsanbieter vorangegangen sein muss, abgewichen werden kann.

Als vorgeschaltete Maßnahme zum Budget für Arbeit wurde zum 01.01.2020 das Budget für Ausbildung (§ 61a SGB IX) eingeführt, welches seit dem 01.01.2022 auch den Menschen mit Behinderungen in einer WfbM zur Verfügung steht. Das Budget für Ausbildung soll Menschen mit Behinderungen durch eine Berufsausbildung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt eine Alternative zum Eingangsverfahren/Berufsbildungsbereich und zum Arbeitsbereich einer WfbM bieten. Dadurch sollen sich ihre Chancen und Wahlmöglichkeiten verbessern und eine langfristige Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ermöglicht werden. Zuständiger Leistungsträger ist in der Regel die Bundesagentur für Arbeit.

Was wird aus den Rentenansprüchen und den weiteren Vorteilen der Werkstattbeschäftigten?

Das sogenannte „Rentenprivileg“ wird aus der Werkstatt nicht mitgenommen. Bei einer Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt finden die allgemeinen Regelungen des Sozialversicherungsrechts im Rahmen des Budgets für Arbeit Anwendung. Ehemals Werkstattbeschäftigte werden damit gleichbehandelt wie andere Beschäftigte in dem Betrieb. Da die Anspruchsberechtigten voll erwerbsgemindert sind, besteht allerdings Versicherungsfreiheit in der Arbeitslosenversicherung.

Gibt es ein Rückkehrrecht in die Werkstatt?

Ja. Betroffene, die aus einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) oder einem anderen Leistungsanbieter (aLa) auf den allgemeinen Arbeitsmarkt wechseln, haben das uneingeschränkte Rückkehrrecht in die WfbM. Eine Frist für das Rückkehrrecht in die WfbM gibt es nicht.